



Aufenthaltssicherung mithilfe des Chancen-Aufenthaltsrechts

Stand: Oktober 2024



Zu dieser Broschüre

Mit Hilfe des in § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelten Chancen-Aufenthaltsrechts können Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland sichern. Diese Arbeitshilfe informiert Sie darüber, was Sie tun müssen, um das Chancen-Aufenthaltsrecht zu erhalten und Ihren Aufenthalt langfristig zu sichern.

1. Wann kann man das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist am 31.12.2022 in Kraft getreten und soll am 30.12.2025 außer Kraft treten. An diesem Tag (30.12.2025) kann das Chancen-Aufenthaltsrecht zum letzten Mal beantragt werden. Der Antrag muss bei der unteren Ausländerbehörde gestellt werden. Das ist die Stadtverwaltung oder das Landratsamt. Der Antrag kann auch per E-Mail oder einfachem Brief gestellt werden.

2. Wie funktioniert das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist eine Aufenthaltserlaubnis, die wie jede andere Aufenthaltserlaubnis auch in Form einer „Plastikkarte“ erteilt wird. Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Wenn Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, ist Ihr Aufenthalt in Deutschland also noch nicht dauerhaft gesichert. Die Aufenthaltserlaubnis bietet Ihnen „nur“ die Chance, innerhalb der 18 Monate an den Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu arbeiten. Das Chancen-Aufenthaltsrecht bildet also die Brücke in ein (dauerhaftes) Bleiberecht. Dieses Bleiberecht ist entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG (Link Broschüren §§ 25a, 25b AufenthG). Eine andere Aufenthaltserlaubnis können Sie nicht erhalten. Beantragen Sie deshalb spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG. Der Antrag muss bei der (unteren) Ausländerbehörde (= Stadtverwaltung oder Landratsamt) gestellt werden.

3. Für wen gilt das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Abs. 1 AufenthG gilt für Menschen, die eine Duldung oder einen Duldungsanspruch besitzen. Achtung: Es gilt nur für Personen, die **vor dem 1. November 2017** nach Deutschland eingereist sind. Denn gemäß § 104c AufenthG muss sich die Person am 31.10.2022 ununterbrochen seit 5 Jahren in Deutschland aufgehalten haben. Das ist nur möglich, wenn man vor dem 1. November 2017 nach Deutschland eingereist ist. Während dieser 5 Jahre müssen Sie keine Duldung gehabt haben. Eine Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis genügt auch. Entscheidend ist,

Hinweis: Wenn Sie vor dem 1.11.2017 eingereist sind, erfüllen Sie bereits die für die Bleiberechte nach § 25a und § 25b AufenthG notwendigen Voraufenthaltszeiten (§ 25a AufenthG: 3 Jahre, § 25b AufenthG: 4 oder 6 Jahre). Möglicherweise benötigen Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht deshalb gar nicht, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG zu erhalten. Lassen Sie sich hierzu im Zweifel beraten.

dass Sie bei Antragstellung oder Entscheidung der Ausländerbehörde eine Duldung oder einen Duldungsanspruch haben. Sollten Sie in der Vergangenheit eine Duldung nach § 60b AufenthG „für Personen mit ungeklärter Identität“ besessen haben, werden diese Zeiten auf den 5-Jahres-Zeitraum angerechnet.

Und was ist mit Ihren Familienangehörigen?

Ihrem Ehepartner/ Ihrer Ehepartnerin oder minderjährigen ledigen Kindern wird das Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt, wenn sie mit Ihnen unter einem Dach wohnen. Bei Ihren Familienangehörigen ist es egal, wie lange sie sich in Deutschland aufhalten. Hinsichtlich der Minderjährigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland an.

4. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

a. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Um das Chancen-Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen Sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennen. Dazu müssen Sie in jedem Fall ein Formular unterschreiben. In der Regel wird auch geprüft, ob Sie die wesentlichen Inhalte des Bekenntnisses verstanden haben. Die Prüfung ist nicht einheitlich. Informieren Sie sich am besten vorher bei Ihrer Ausländerbehörde, ob eine Prüfung stattfindet und wie diese aussieht. Zu der Prüfung dürfen Sie eine

Vertrauensperson als Beistand mitnehmen. Das kann zum Beispiel eine ehrenamtlich tätige Person sein. Sie darf mit im Raum sein. Die Vertrauensperson darf aber natürlich nicht an Ihrer Stelle die Fragen beantworten.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird unabhängig von Ihren Sprachkenntnissen erteilt. Wenn eine Prüfung verlangt wird, muss diese mit Hilfe einer dolmetschenden Person stattfinden.

b. Einreise und Aufenthalt in Deutschland

Wie oben bereits erwähnt, müssen Sie vor dem 1.11.2017 nach Deutschland eingereist sein. Wenn Sie in der Zeit bis zum 31.10.2022 aus- und wiedereingereist sind, kommt es darauf an, in welchem Status Sie ausgereist sind: Kurzzeitige Aus- und Wiedereinreisen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich nicht schädlich.

Eine Duldung erlischt dagegen, in dem Moment, in dem Sie Deutschland verlassen. Hier liegt also auf jeden Fall eine kurzzeitige Unterbrechung vor.

Kurzfristige Ausreisen nach dem 31.10.2022 sind nach dem Wortlaut grundsätzlich kein Problem, weil der ununterbrochene Aufenthalt nur bis zum 31.10.2022 gefordert wird. Sollte das Chancen-Aufenthaltsrecht wegen einer zwischenzeitlichen Ausreise abgelehnt werden, suchen Sie Hilfe bei einer Beratungsstelle oder einem Anwalt / einer Anwältin.

c. Pass

Einen Pass brauchen Sie für den Erhalt des Chancen-Aufenthaltsrechts noch nicht. Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird nämlich „abweichend von“ fast allen in § 5 AufenthG geregelten Erteilungsvoraussetzungen erteilt. Hierzu gehören auch die Voraussetzungen der Passpflichtenerfüllung und Identitätsklärung.

Für das anschließende Bleiberecht nach § 25a und/oder § 25b AufenthG müssen Sie einen Pass aber grundsätzlich vorlegen. Das Gesetz erwartet, dass Sie in den 18 Monaten alles Mögliche und Zumutbare tun, um sich einen gültigen Pass zu beschaffen. Mit diesem Pass wird dann regelmäßig auch die Identität geklärt sein. Nehmen Sie das ernst: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Pass wird nur in seltenen Fällen möglich sein.

5. Wann sind Sie vom Chancen-Aufenthaltsrecht ausgeschlossen?

Wenn Sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat von einem deutschen Strafgericht verurteilt worden sind, können Sie kein Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen.

Ausnahmen bestehen bei Geldstrafen. Hier kommt es auf die genaue Straftat an. Handelt es sich um eine Straftat, die im Aufenthalts- oder Asylgesetz geregelt ist und nur von Nicht-Deutschen begangen werden kann (z.B. unerlaubte Einreise, Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung) sind Geldstrafen bis einschließlich 90

Hinweis 1: Bei Geldstrafen unterscheidet man zwischen der Tagessatzzahl und der Tagessatzhöhe. Die Tagessatzzahl gibt Auskunft über die Schuld. Die Tagessatzhöhe orientiert sich am Einkommen und Vermögen der verurteilten Person. So würde eine reiche Person wegen derselben Straftat z.B. zu 90 Tagessätzen á 1000 € verurteilt, während ein armer Mensch zu 90 Tagessätzen á 10 € verurteilt würde. Die für das Aufenthaltsrecht allein maßgebliche Tagessatzanzahl ergibt sich aus dem Urteil oder Strafbefehl.

Hinweis 2: Läuft noch ein Strafverfahren, muss die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Chancen-Aufenthaltserteilung grundsätzlich aussetzen. Die Ausländerbehörde muss das Strafverfahren abwarten, wenn es möglich ist, dass Sie zu einer Strafe verurteilt werden, die das Chancen-Aufenthaltsrecht ausschließen würde.

Tagessätze grundsätzlich kein Problem. Handelt es sich um eine nicht-ausländerrechtliche Straftat, darf die Strafe nicht über insgesamt 50 Tagessätzen liegen.

Bei länger zurückliegenden strafrechtlichen Verurteilungen wird geprüft, ob die Verurteilung noch relevant ist. Hierfür gibt es Fristen, die im Bundeszentralregister geregelt sind. Die kürzeste Frist beträgt 5 Jahre, beginnend ab dem Tag des ersten Urteils.

Verurteilungen wegen fahrlässig begangener Straftaten sind grundsätzlich unschädlich.

Eine Chancen-Aufenthaltserteilung soll Ihnen außerdem nicht erteilt werden, wenn Sie wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Ihre Identität

oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und dadurch Ihre Abschiebung verhindern.

Hinweis: Um später eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG zu erhalten, müssen Sie einen gültigen Pass vorlegen. Ergibt sich dabei, dass Sie in der Vergangenheit Falschangaben zu Ihrer Identität gemacht haben, diese inzwischen aber geklärt werden konnte, soll dies nach den vom Bundesinnenministerium erlassenen Anwendungshinweisen nicht zum Erlöschen des Chancen-Aufenthaltsrechts führen. Ein Restrisiko, dass die aufgedeckte Täuschung negativ berücksichtigt wird und die Erteilung eines Bleiberechts ausschließt, bleibt aber.

Die Ausschlussgründe bei strafrechtlichen Verurteilungen und Falschangaben gelten auch für die Familienangehörigen, die von Ihnen ein Chancen-Aufenthaltsrecht ableiten.

6. Wenn Sie die Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllen?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird wie jede Aufenthaltserlaubnis nur auf Antrag erteilt. Diesen Antrag müssen Sie bei der für Sie zuständigen (unteren) Ausländerbehörde stellen (= Stadtverwaltung / Landratsamt). Der Antrag ist formfrei. Sie können ihn also auch per E-Mail einreichen. Es kann sein, dass die Ausländerbehörde zusätzlich verlangt, dass Sie ein Formular ausfüllen.

Der Antrag schützt Sie nicht vor Abschiebung, weil er keine sogenannte Fiktionswirkung auslöst (zur Fiktionswirkung siehe unter 8.). Deshalb erhalten Sie bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde auch keine Fiktionsbescheinigung.

Informieren Sie parallel das Regierungspräsidium Karlsruhe darüber, dass Sie einen Antrag auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht gestellt haben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist die in Baden-Württemberg für Abschiebungen zuständige Behörde. Bitten Sie um Zusicherung, dass bis zur Entscheidung über das Chancen-Aufenthaltsrecht keine Abschiebung erfolgen wird. Erteilt das das Regierungspräsidium Karlsruhe keine solche Zusage, gehen Sie umgehend zu einer Beratungsstelle.

Eine entsprechende Anfrage an das Regierungspräsidium könnte etwa so lauten:

„Am xx.xx.xxxx habe ich einen Antrag auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht bei der Ausländerbehörde xy gestellt. Da mich der Antrag nicht vor einer Abschiebung schützt, bitte ich zur Vermeidung eines ansonsten notwendigen Eilantrags um Zusicherung

innerhalb einer Woche, dass bis zur Entscheidung über diesen Antrag keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen werden.“

7. Wenn Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben?

Mit Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts beginnt der „Countdown“ von 18 Monaten. In dieser Zeit können Sie ohne Angst vor einer Abschiebung an der Erfüllung der Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG arbeiten.

Häufig wird es so sein, dass Ihnen das Chancen-Aufenthaltsrecht in dem Moment erteilt wird, in dem Ihnen die „Plastikkarte“ ausgehändigt wird. Lassen Sie sich von dem Ausstellungsdatum auf der Plastikkarte nicht irritieren. Dies ist meist das Datum, an dem die Ausländerbehörde die Plastikkarte bei der Druckerei in Berlin bestellt. Lassen Sie sich von der Ausländerbehörde bestätigen, dass die 18 Monate erst in dem Moment zu laufen begonnen, indem Ihnen die Plastikkarte ausgehändigt wurde.

8. Welche Rechte haben Sie mit der Chancen-Aufenthaltserteilung?

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht haben Sie Zugang:

- zum Arbeitsmarkt
- zu Leistungen des SGB II und SGB XII
- zu Leistungen nach dem Bafög
- zu Integrationskursen
- zu Leistungen der Ausbildungsförderung
- zu Kindergeld
- zum Kinderzuschlag
- zu Elterngeld
- zum Unterhaltsvorschuss
- zu berufsbezogener Deutschsprachförderung

Ein Familiennachzug ist während des Chancen-Aufenthalts ausgeschlossen.

Darf ich mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht das Land verlassen?

Sie dürfen mit Ihrem Chancen-Aufenthaltsrecht aus dem Bundesgebiet aus- und wieder einreisen (z.B. für einen Urlaub oder die Beantragung eines Passes im Herkunftsland), sofern Sie Ihren Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland haben und Sie innerhalb von sechs Monaten wieder einreisen. Sie brauchen dafür einen Pass oder Passersatz.

Wenn Sie keinen Pass haben und diesen nur im Herkunftsland erhalten können, beantragen Sie bei der Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“).

9. Wie geht es nach dem Chancen-Aufenthalt weiter?

Im Anschluss an die Chancen-Aufenthaltserlaubnis gibt es zwei Optionen: (1) Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG. (2) Sie werden wieder ausreisepflichtig und erhalten eine Duldung, sofern Sie nicht freiwillig ausreisen und nicht abgeschoben werden können.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG sollten Sie in jedem Fall beantragen – auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Wichtig ist, dass Sie den Antrag bei der unteren Ausländerbehörde zu einem Zeitpunkt stellen, zu dem die Chancen-Aufenthaltserlaubnis noch gilt. Nur dann löst der Antrag die sogenannte Fiktionswirkung aus. Das bedeutet, dass die Chancen-Aufenthaltserlaubnis noch gilt, obwohl sie eigentlich schon abgelaufen ist. Sie werden so behandelt, als hätten Sie die Aufenthaltserlaubnis noch. Deshalb dürfen Sie z.B. auch eine Arbeit ohne gesonderte Arbeitserlaubnis aufnehmen oder fortsetzen.

Über die Fiktionswirkung muss die Ausländerbehörde Ihnen eine Fiktionsbescheinigung ausstellen. Die Fiktionswirkung endet erst, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt. Vor der Ablehnung muss die Ausländerbehörde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Sie müssen die 18 Monate aber nicht abwarten, sondern können die Bleiberechte nach § 25a und § 25b AufenthG jederzeit beantragen. Sind Sie 26 Jahre alt, müssen Sie den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG aber auf jeden Fall vor Ihrem 27. Geburtstag stellen.

Exkurs: Kann man zwei Aufenthaltserlaubnisse gleichzeitig haben?

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG bieten unterschiedliche Vorteile. So kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für bis zu drei Jahre erteilt und verlängert werden, die nach § 25b AufenthG nur für zwei Jahre. Dafür bietet die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG den Vorteil, dass Sie auch dann erteilt und verlängert werden soll, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern. § 25a AufenthG setzt dagegen grundsätzlich die vollständige Lebensunterhaltssicherung voraus.

Grundsätzlich wird die parallele Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen als möglich erachtet, sofern die Anspruchsvoraussetzungen beider Rechtsgrundlagen erfüllt werden. Die Ausländerbehörden beraten antragstellende Personen in Baden-Württemberg jedoch dahingehend, den für die günstigeren Aufenthaltstitel zu wählen, da im Falle der Ausstellung mehrerer Aufenthaltstitel die hiermit verbundenen vollen Gebühren anfallen. Sofern dies jedoch durch die antragstellende Person abgelehnt wird, wird in Baden-Württemberg in der Regel so verfahren, dass ein Aufenthaltstitel federführend als elektronischer Aufenthaltstitel erteilt wird und im Zusatzblatt vermerkt wird, dass auch die Voraussetzungen eines weiteren Aufenthaltstitels erfüllt sind. Sie müssen in diesem Fall jedoch damit rechnen, doppelte Gebühren zu bezahlen.

Was Sie tun müssen, um ein Aufenthaltsrecht nach § 25a und /oder § 25b AufenthG zu erhalten, erfahren Sie in den Broschüren des Flüchtlingsrats „Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG“ und „Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG“. Dort sind auch die Besonderheiten beschrieben, die für Menschen gelten, die vorher eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis besessen haben.

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und / oder § 25b AufenthG erhalten haben, können Sie auch weitere Aufenthaltserlaubnisse beantragen und erhalten, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Denn wie bereits gesagt: Man kann mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander besitzen.